jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/3/10 15Os20/08t, 15Os45/10x (15Os46/10v, 15Os47/10s, 15Os48/10p)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.2008

Norm

MedienG §17 Abs5

Rechtssatz

Die Verurteilung zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung ist nicht von einem gesonderten Begehren des Antragsgegners abhängig.

Entscheidungstexte

- 15 Os 20/08t
  Entscheidungstext OGH 10.03.2008 15 Os 20/08t
- 15 Os 45/10x
  Entscheidungstext OGH 15.09.2010 15 Os 45/10x
  Vgl; Beisatz: Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Höhe des Kostenersatzanspruchs des Antragsgegners für das Einschaltungsentgelt einer zu Unrecht erwirkten Veröffentlichung ordnet das Gericht nicht an. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123446

Im RIS seit

09.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at